

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 31 1065/2-II/7/87 (25)

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem versorgungsrechtliche
Bestimmungen geändert werden -
Versorgungsrechts-Änderungs-
gesetz 1988 (Änderung des Kriegs-
opferversorgungsgesetzes,
18. Novelle zum Heeresversorgungs-
gesetz und Änderung des Opferfür-
sorgegesetzes)

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433

Durchwahl 1819

Sachbearbeiter:

MR Dr. Muhr

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

W i e n

GESETZENTWURF	
Zl.	57. GEZ. 87
Datum:	29. SEP. 1987
Verteilt:	29. SEP. 1987

M. H. ...
H. Koyatz

Im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates betreffend die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzentwürfe beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen in der Anlage seine Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit Note vom 21. August 1987, Zl. 41.010/3-1/1987 versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem versorgungsrechtliche Bestimmungen geändert werden - Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1988 - in 25facher Ausfertigung zu übermitteln.

Anlagen

25 Kopien

24. September 1987

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

W. ...

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 31 1065/2-II/7/87

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem versorgungsrechtliche
Bestimmungen geändert werden -
Versorgungsrechts-Änderungs-
gesetz 1988 (Änderung des Kriegs-
opferversorgungsgesetzes,
18. Novelle zum Heeresversorgungs-
gesetz und Änderung des Opferfür-
sorgegesetzes)

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433

Durchwahl 1819

Sachbearbeiter:
MR Dr. Muhr

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Regierungsgebäude
W i e n

Zu dem mit do. Note vom 21. August 1987, Zl. 41.010/3-1/87, ver-
sendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem versorgungsrechtliche Be-
stimmungen - Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1988 - geändert werden,
nimmt das Bundesministerium für Finanzen vom budgetären Standpunkt wie
folgt Stellung:

1. Zu § 12 (3), (6), 42 Abs. 3, 4, 63 KOVG und § 11 (5) und 11a Abs. 2 OFG

Ebenso wie im ASVG und in den Parallelgesetzen sollte auch im
ggstl. Rechtsbereich bei der Anhebung der Ausgleichszulagen eine budget-
schonendere Lösung angestrebt werden.

2. Zu Art. II Ziff. 1

Nach ho. Auffassung scheint das Vorliegen von Fahrlässigkeit eine
Versorgung nicht mehr zu rechtfertigen. Es wäre daher in Erwägung zu
ziehen, einen Versorgungsanspruch nach dem HVG nur dann einzuräumen,
wenn das Verhalten des Wehrpflichtigen nur als entschuldbare Fehlleistung
angesehen werden kann.

- 2 -

3. Zu § 76 Abs. 2, § 77 und § 89 HVG

Aufgrund der bisherigen Erfahrung erscheint die vorgeschlagene Lösungsvariante aus budgetären Gründen notwendig und als ein vertretbarer Kompromiß.

Sollten jedoch auch gegen diesen Kompromiß Bedenken vorgebracht werden, so wird ha. angeregt, die Einrichtung der Schiedskommission überhaupt abzuschaffen und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales als volle 2. Instanz einzusetzen.

24. September 1987

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

